

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. ORNA/2019/007**

**Ortschaftsverwaltung Nabern**

Federführung: Holz, Veronika  
Telefon: + 49 7021 502-910

AZ:  
Datum: 05.07.2019

<b>Bestellung des hauptamtlichen Ortsvorstehers des Stadtteil Nabern</b>
--

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Nabern	Beschlussfassung	öffentlich	15.07.2019

**ANLAGEN**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:  
Mitzeichnung von:

Holz  
Ortsvorsteherin

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Mittel sind im Personalhaushalt eingestellt.

## **ANTRAG**

Vorschlag an den Gemeinderat zur Wahl des hauptamtlichen Ortsvorstehers für den Stadtteil Nabern.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Gemäß § 71 Abs. 2 GemO endet die Amtszeit eines hauptamtlichen Ortsvorstehers mit der Amtszeit der Ortschaftsräte. Insofern ist es erforderlich, den hauptamtlichen Ortsvorsteher für die neue Amtszeit erneut zu bestellen.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

Der Ortschaftsrat Nabern hat in seiner Sitzung am 26.01.2018 beschlossen, Frau Veronika Holz dem Gemeinderat zur Wahl zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin für den Stadtteil Nabern vorzuschlagen. Die Wahl durch den Gemeinderat erfolgte am 07.02.2018. Frau Veronika Holz wurde mit Wirkung vom 01.05.2018 zur Stadt Kirchheim unter Teck versetzt und am gleichen Tag zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin bestellt. Da die Amtszeit eines hauptamtlichen Ortsvorstehers mit der Amtszeit der Ortschaftsräte endet, ist eine erneute Bestellung erforderlich.

Der hauptamtliche Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. „Im Einvernehmen“ bedeutet, dass der Gemeinderat und Ortschaftsrat gleichgewichtig zusammenwirken. Bevor einem Beamten also die Funktion des Ortsvorstehers übertragen wird, bedarf es der uneingeschränkten Billigung der Mehrheit des Gemeinderates und des Ortschaftsrates.

Wahlverfahren bei nur einem Bewerber:

Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung einer erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Diese zwingende Regelung soll bewirken, dass neue zeitraubende Ausschreibungen erst dann erforderlich sind, wenn mit größter Sicherheit als nur nach einem Wahlgang feststeht, dass der bisherige Bewerber keine Mehrheit findet. Erreicht dieser Bewerber in diesem zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er nicht gewählt.